

## Reglement für Steuerstundungen

Vom Kleinen Landrat erlassen am 24. Mai 1989

### Art. 1

Voraussetzung Sofern die Einhaltung der gesetzlichen Zahlungsfristen nicht möglich ist, kann ein geschuldeter Steuerbetrag aufgrund von Art. 154 KStG<sup>1</sup> gestundet werden.

### Art. 2

Öffentlicher Hinweis Über die Möglichkeit einer Stundung des geschuldeten Steuerbetrages wird jeweils vor Fälligkeit der ersten und der letzten Rate im Amtsblatt der Landschaft Davos hingewiesen.

### Art. 3

Zuständigkeiten Der Kleine Landrat ist zuständig:

- a) Kleiner Landrat
- a) für geschuldete Steuerbeträge ab Fr. 10 000.-;
  - b) für geschuldete Steuerbeträge mit Fälligkeit der Vorjahre;
  - c) von Raten von geschuldeten Steuerbeträgen, welche länger als drei Monate über das Fälligkeitsjahr hinausgehen;
  - d) für eingereichte Stundungsgesuche nach bereits eingeleiteter Betreuung.

### Art. 4

b) Gemeindegassier Der Gemeindegassier ist zuständig:

- a) für geschuldete Steuerbeträge unter Fr. 10 000.- des Fälligkeitsjahres;
- b) für Raten von geschuldeten Steuerbeträgen, welche höchstens bis 3 Monate über das Fälligkeitsjahr hinausgehen.

### Art. 5

Provisorische Entscheide Damit nicht zu grosse zeitliche Verzögerungen entstehen, können provisorische Entscheide durch den Gemeindegassier erlassen werden. Ein definitiver Entscheid erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt durch den Kleinen Landrat.

### Art. 6

Verfahren a) Gesuch Gesuche um Steuerstundungen sind grundsätzlich schriftlich begründet und versehen mit einem Antrag über die zeitliche Dauer der gewünschten Stundung an die Gemeindegasse Davos einzureichen.

---

<sup>1</sup> BR 720.000

## Art. 7

- b) Behandlung Stundungsgesuche sind 1 mal im monatlich zu bearbeiten und zu beantworten.  
 Stundungsgesuchen ist zuzustimmen, wenn die Bezahlung der Steuern bis Ende des Fälligkeitsjahres gewährleistet wird.  
 Die Zustimmung zu einem Stundungsgesuch über das Fälligkeitsjahr hinaus kann von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

## Art. 8

- c) Nichteintreten Auf Stundungsgesuche, die nach Einleitung des Betreibungsverfahrens gestellt werden, ist grundsätzlich nicht mehr einzutreten.  
 Ausnahmen sind dann möglich, wenn die Einreichung des Gesuches aus stichhaltigen Gründen (Krankheit, Landesabwesenheit usw.) nachweisbar nicht früher möglich war. In diesen Fällen ist ein Gesuch, unabhängig der Höhe der Steuerschuld, dem Kleinen Landrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

## Art. 9

- d) Kontrolle Die Überwachung der Einhaltung von Zahlungsvereinbarungen erfolgt durch die Gemeindekasse.  
 Werden die Zahlungen nicht vereinbarungsgemäss erbracht, wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. In diesem Falle ist nach einmaliger Zahlungsaufforderung sofort die Betreibung einzuleiten.

## Art. 10

- e) Verzugszins Auf den gestundeten Steuerbetrag ist grundsätzlich der gesetzliche Verzugszins zu berechnen.  
 Auf die Erhebung des Verzugszinses kann verzichtet werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.  
 Ein Verzicht auf die Verzugszinsen ist ausschliesslich auf Gesuch hin und mit Zustimmung des Kleinen Landrates möglich.

## Art. 11

- Inkrafttreten Dieses Reglement tritt mit Inkrafttreten des Steuergesetzes in Kraft.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Am 28. August 1989 in Kraft getreten